

bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus wachsende Bedeutung zu. Nur in der sozialistischen Zusammenarbeit können die immer stärker zur Wirksamkeit gelangenden Vorzüge der sozialistischen Gesellschaftsordnung voll für die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Kriminalität genutzt werden.

3. Die gesellschaftliche Wirksamkeit des sozialistischen Strafverfahrens

Erklärtes Grundanliegen der Neugestaltung des Strafverfahrensrechts durch die neue Strafprozeßordnung bildet die Sicherung einer maximalen gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens als einer spezifischen Form der staatlichen Führungstätigkeit. Bestimmend für die StPO waren die in den gesellschaftlichen Verhältnissen und der Entwicklung der Produktivkräfte begründeten gesellschaftlichen Gesetzmäßigkeiten, die bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus die weitere Zurückdrängung der Kriminalität ermöglichen und erfordern. Walter Ulbricht führte aus:

... in der sozialistischen Gesellschaft kann das Recht in seinem Wesen nichts anderes sein als zugleich Ausdruck und Instrument der historischen Mission der Arbeiterklasse und ihrer Verwirklichung durch die sozialistische Staatsmacht. Das sozialistische Recht ist eine aktive, die geschichtliche Entwicklung vorwärts treibende Kraft, das heißt, es ist stets auf die Weiterentwicklung aller gesellschaftlichen Kräfte und Potenzen gerichtet.²³

Diese Ausführungen gelten uneingeschränkt für die Funktion des Strafverfahrensrechts und darauf beruhenden Strafverfahrens. Als Ziel und Hauptaufgaben der staatlichen Führungstätigkeit insgesamt hob Walter Ulbricht hervor die „Sicherung der gesamtgesellschaftlichen Entwicklung der Deutschen Demokratischen Republik auf der Grundlage des Programms des Sozialismus, der sozialistischen Verfassung sowie der Prognose und des Perspektivplanes.“²⁴ Das gilt auch für das Strafverfahren als eine Form staatlicher Führungstätigkeit. Durch Erfüllung seiner speziellen Funktion fügt es sich in die Bekämpfung und Verhütung der Kriminalität und in die gesamte staatliche Führungstätigkeit ein. Seine Wirksamkeit ist unter den Aspekten der Anforderungen an die gesamtgesellschaftliche staatliche Führungstätigkeit zu bemessen, wie es in § 2 Abs. 3 StPO festgelegt ist: das Strafverfahren hat

- zum Schutz der sozialistischen Gesellschaftsordnung, ihres Staates und der Rechte und gesetzlich geschützten Interessen der Bürger vor Straftaten;
 - zur Gestaltung der sozialistischen Beziehungen der Bürger zu ihrem Staat und im gesellschaftlichen Zusammenleben;
 - zur Entwicklung der schöpferischen Kräfte des Menschen und der gesellschaftlichen Verhältnisse
- beizutragen.

Die regelmäßige Analyse der gesellschaftlichen Wirksamkeit des Strafverfahrens und damit des Strafverfahrensrechts ist von grundlegender^{23 24}

23 Walter Ulbricht, Die Rolle des sozialistischen Staates bei der Gestaltung des entwickelten gesellschaftlichen Systems des Sozialismus, in: Sozialistische Demokratie, 1968, Nr. 42, Beilage S. 18

24 Walter Ulbricht, a. a. O., S. 5